

1304 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Nachdruck vom 7. 6. 1990

Regierungsvorlage

(Übersetzung)

ABKOMMEN

ZWISCHEN DER REPUBLIK ÖSTERREICH UND DER ITALIENISCHEN REPUBLIK ÜBER DIE ERLEICHTERUNG VON AMBULANZFLÜGEN IN DEN GRENZREGIONEN BEI DRINGLICHEN TRANSPORTEN VON VERLETZTEN ODER SCHWERKRANKEN

Die Republik Österreich und die Italienische Republik

von dem Wunsche geleitet, die Durchführung grenzüberschreitender Ambulanzflüge im Bewußtsein der besonderen Gegebenheiten solcher Flüge auch unter Einbeziehung von Außenlandeplätzen zu regeln,

im Bestreben, deren technische und administrative Abwicklung durch eine enge Zusammenarbeit zu erleichtern,

sind übereingekommen, das folgende Abkommen abzuschließen:

Artikel 1

Im Sinne dieses Abkommens bedeuten die Begriffe

1. „Ambulanzflug“ einen Flug, der mit Luftfahrzeugen, die im Herkunftsstaat registriert sind, entweder gegen Bezahlung oder unentgeltlich zum Zwecke eines dringlichen Transportes von Verletzten oder Schwerkranken durchgeführt wird;
2. „Herkunftsstaat“ den Staat, von dessen Gebiet aus Luftfahrzeuge eingesetzt werden;
3. „Bestimmungsstaat“ den Staat, in dem vom Herkunftsstaat ausgehende Ambulanzflüge durchgeführt werden;
4. „Außenlandeplätze“ jene Flächen, die nicht als Flugplätze, Hubschrauberlandeplätze oder Wasserflugplätze gewidmet sind, die den

ACCORDO

TRA LA REPUBBLICA D'AUSTRIA E LA REPUBBLICA ITALIANA PER LA LIBERALIZZAZIONE DEI VOLI DI AEROAMBULANZA TRA LE REGIONI FRONTALIERE PER IL TRASPORTO CON CARATTERE DI URGENZA DI TRAUMATIZZATI O AMMALATI GRAVI

La Repubblica d'Austria e la Repubblica Italiana,

animate dal desiderio di regolamentare l'effettuazione dei voli transfrontalieri di aeroambulanze, ivi includendo le aviosuperfici, e consapevoli della particolare natura di tali voli;

nell'intento di facilitarne l'attuazione tecnica ed amministrativa tramite una stretta collaborazione

hanno convenuto di stipulare il seguente Accordo:

Articolo 1

Ai fini del presente Accordo:

1. Per «volo di aeroambulanza» si intende un volo, operato con aeromobile registrato nello Stato di origine dietro remunerazione o gratuito, avente lo scopo di trasportare, con carattere d'urgenza traumatizzati o ammalati gravi.
2. Per «Stato di origine» si intende lo Stato dal cui territorio muovono gli aeromobili.
3. Per «Stato di destinazione» si intende lo Stato in cui vengono operati voli di aeroambulanza provenienti dallo Stato di origine.
4. Per «aviosuperficie» si intende un'area non classificata com aeroporto, eliporto o idroscalo, idonea alla partenza e all'approdo degli

- Abflug und die Landung von Luftfahrzeugen, deren Bauart und technische Ausrüstung dies gestatten, ermöglichen und — soweit sich diese Außenlandeplätze in Italien befinden — als solche bewilligt worden sind;
5. „Grenzregionen“ die an der gemeinsamen Staatsgrenze liegenden Bundesländer der Republik Österreich und Regionen der Italienischen Republik.

Artikel 2

(1) Dieses Abkommen regelt Ambulanzflüge, die in die Grenzregionen des Bestimmungsstaates durchgeführt werden.

(2) Ambulanzflüge dürfen im Bestimmungsstaat von und nach Zivilflugplätzen und solchen Militärflugplätzen, die für den zivilen Verkehr geöffnet sind, sowie von und nach Hubschrauberlandeplätzen, Wasserflugplätzen und Außenlandeplätzen durchgeführt werden.

Artikel 3

(1) Für den Grenzübertritt zwischen den Vertragsstaaten im Rahmen von Ambulanzflügen benötigen Besatzungen, Sanitätspersonal und beförderte Personen keine Reisedokumente.

(2) Die Begleitung des Verletzten oder Schwerkranken durch Familienangehörige oder, falls solche nicht anwesend sind, durch eine Begleitperson ist zulässig.

(3) Sofern die Namen und die Personalien der beförderten Personen nicht schon im Flugplan bekanntgegeben werden konnten, sind diese den Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates nach Durchführung des Ambulanzfluges unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Vertragsstaaten werden alle in den anderen Vertragsstaat beförderten Personen ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit zurücknehmen, auch wenn sie nicht im Besitz eines Reisedokumentes sind, ausgenommen jene Personen, die Staatsangehörige des anderen Staates sind oder die dort eine gültige Aufenthaltsberechtigung haben.

Artikel 4

(1) Die Ambulanzflüge dürfen nach Bekanntgabe des ICAO-Flugplanes an die im Art. 5 genannte Behörde des Bestimmungsstaates durchgeführt werden.

(2) Die Flüge haben im Bestimmungsstaat — soweit dies die Vorschriften des Bestimmungsstaates vorsehen — entlang der bestehenden Luftstraßen zu verlaufen und dürfen auch unterhalb der in der AIP (Aeronautical Information Publication) vorgesehe-

aeromobili le cui caratteristiche tecniche lo consentano e che per quanto riguarda le aviosuperfici situate in Italia, sia stata autorizzata come tale.

5. Per «regioni frontaliere» si intendono i Laender federali della Repubblica d'Austria e le Regioni della Repubblica Italiana adiacenti al confine di stato comune.

Articolo 2

1. Il presente Accordo si applica ai voli di aeroambulanza che vengono operati nelle regioni frontaliere dello Stato di destinazione.

2. I voli di aeroambulanza possono venire operati nello Stato di destinazione da e verso aeroporti civili e militari aperti al traffico civile, eliporti, idroscali ed aviosuperfici.

Articolo 3

1. Per l'attraversamento del confine tra gli Stati contraenti nell'ambito dei voli di aeroambulanza, il personale di condotta del volo, il personale sanitario e le persone trasportate non necessitano di documenti validi per l'espatrio.

2. E' consentito che i familiari o, in loro assenza, un accompagnatore seguano il traumatizzato o l'ammalato grave.

3. Nell'eventualità in cui i nomi e le generalità delle persone trasportate non abbiano potuto essere comunicati già nel piano di volo, tali nomi debbono essere comunicati senza ritardo all'Autorità di Polizia dell'altro Stato contraente dopo lo svolgimento del volo di aeroambulanza.

4. Gli Stati contraenti si impegnano a riaccogliere, indipendentemente dalla loro nazionalità, tutte le persone trasportate nell'altro Stato contraente, anche se non sono in possesso di un documento valido per l'espatrio, ad eccezione delle persone che sono cittadini dell'altro Stato o ivi munite di un permesso di soggiorno in corso di validità.

Articolo 4

1. I voli di aeroambulanza potranno essere effettuati dietro notifica del piano di volo ICAO all'Autorità dello Stato di destinazione indicata nell'articolo 5.

2. I voli, quando l'ordinamento dello Stato di destinazione lo richieda, dovranno essere condotti lungo aerovie esistenti e potranno essere effettuati anche al di sotto del limite delle stesse previsto dall'AIP (Aeronautical Information Publication),

1304 der Beilagen

3

nen Luftstraßenbegrenzung unter Bedachtnahme auf die Sicherheit der Luftfahrt durchgeführt werden. Falls die Luftstraßen nicht befliegen werden können, dürfen — soweit dies mit der Sicherheit der Luftfahrt vereinbar ist — die auf diplomatischem Wege bekanntgegebenen Korridore benützt werden. Die Flugstrecke, die von den bestehenden Luftstraßen oder Korridoren zum Außenlandeplatz führt, hat so kurz wie möglich zu sein.

(3) Der Flugplan, der den Anforderungen der ICAO zu entsprechen hat, muß jedenfalls durch folgende vom vorliegenden Abkommen vorgeschriebenen Angaben ergänzt werden:

- a) Zweck des Fluges,
- b) vollständiger Kurs des Ambulanzfluges mit Angabe bekannter geographischer Bezugspunkte,
- c) geographische Koordinaten des Außenlandeplatzes oder, wenn dies nicht möglich ist, geographische Koordination des Mittelpunktes eines möglichst kleinen Gebietes, in welchem sich der Außenlandeplatz befindet,
- d) Personalien der Besatzung, des medizinischen Begleitpersonals und der weiteren zu befördernden Personen.

Artikel 5

(1) Der Flugplan muß vor Durchführung des Fluges den im folgenden genannten Behörden bekanntgegeben werden:

- in Österreich: Bezirkskontrollstelle Wien, als Außenstelle des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (ACC Wien);
- in Italien: Centro Regionale Assistenza al Volo di Padova (Padova ACC).

(2) Der Flugplan muß für einen Instrumentenflug 30 Minuten vor dem Abflug bekanntgegeben werden. Sichtflüge dürfen unmittelbar nach Bekanntgabe des Flugplans durchgeführt werden.

(3) Falls der für den Flug Verantwortliche gezwungen sein sollte, Flugmanöver durchzuführen, durch welche Verfahren oder örtliche Vorschriften verletzt werden, oder den im Flugplan vorgesehenen Kurs wegen veränderter Umstände, die mit der Sicherheit des Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen zusammenhängen, zu ändern, muß er dies unverzüglich der in Abs. 1 genannten Behörde des Bestimmungsstaates melden.

Artikel 6

(1) Für Luftfahrzeuge werden keine Zollpapiere verlangt oder ausgestellt. Luftfahrzeuge, Bordvorräte einschließlich Betriebsstoffe sowie die für die Durchführung des Transportes erforderlichen medizinischen Ausrüstungsgegenstände und Medika-

nel rispetto della sicurezza del volo. Ove le aerovie non fossero praticabili e compatibilmente con la sicurezza del volo potranno essere utilizzati gli instradamenti comunicati attraverso i canali diplomatici. Il tratto aereo che congiunge le aerovie o instradamenti esistenti con l'aviosuperficie deve essere il più breve possibile.

3. Il piano di volo recante i requisiti richiesti dall'ICAO dovrà, in ogni caso, essere integrato con le seguenti informazioni previste dal presente Accordo:

- a) scopo del volo;
- b) percorso completo del volo di aeroambulanza con riferimenti geografici noti;
- c) coordinate geografiche dell'aviosuperficie, ovvero, se ciò non sia possibile, coordinate geografiche del baricentro di una zona il più possibile ristretta nella quale è ubicata l'aviosuperficie di destinazione;
- d) generalità del personale di condotta del volo, del personale sanitario e dei terzi trasportati.

Articolo 5

1. Il piano di volo dovrà essere comunicato, prima dell'effettuazione del volo stesso, alle seguenti Autorità:

- per l'AUSTRIA: Bezirkskontrollstelle Wien, als Außenstelle des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (ACC Wien);
- per l'ITALIA: Centro Regionale Assistenza al Volo di Padova (Padova ACC).

2. Per un volo strumentale il piano di volo dovrà essere comunicato 30 minuti prima del decollo. I voli a vista potranno essere effettuati immediatamente dopo la notifica del piano di volo.

3. Qualora il responsabile del volo sia costretto a compiere manovre che comportino la violazione di procedure o di regolamenti locali, o a modificare il percorso previsto nel piano di volo per sopravvenuti motivi connessi con la sicurezza dell'aeromobile e delle persone che sono a bordo, dovrà informare immediatamente l'Autorità dello Stato di destinazione di cui al paragrafo 1.

Articolo 6

1. Per gli aeromobili non vengono richiesti o rilasciati documenti doganali. Gli aeromobili, le provviste di bordo, ivi compresi i carburanti, le attrezzature sanitarie ed i medicinali necessari all'operazione di trasporto introdotti nello Stato di

2

mente gelten im Bestimmungsstaat ohne förmliches Verfahren und ohne Leistung einer Sicherstellung als zur abgabefreien vorübergehenden Verwendung vorgemerkt. Andere Waren, die über Reisezug hinausgehen, dürfen nicht mitgeführt werden.

(2) Die mitgeführten Bordvorräte, einschließlich Betriebsstoffe, die medizinischen Ausrüstungsgegenstände und Medikamente sind, soweit sie verbraucht werden, von allen Eingangsabgaben befreit. Soweit sie nicht verbraucht werden, sind sie wieder auszuführen.

(3) Für Waren, die nach den Absätzen 1 und 2 abgabefrei sind, finden die Vorschriften über die Verbote und Beschränkungen für den Warenverkehr über die Grenze keine Anwendung.

(4) Die jeweiligen Polizei- und Zollbehörden behalten sich das Recht vor, falls sie es für notwendig erachten, nach Bekanntgabe des Flugplanes gemäß Art. 4 die nach den innerstaatlichen Vorschriften vorgesehenen Kontrollen durchzuführen.

Artikel 7

(1) Ambulanzflüge von und nach Außenlandeplätzen im Bestimmungsstaat dürfen nur von solchen Piloten durchgeführt werden, welche die notwendigen Berechtigungen im Herkunftsstaat besitzen.

(2) Die Berechtigungen gemäß Abs. 1 sind vom Piloten zusammen mit den nach den Rechtsvorschriften des Herkunftsstaates vorgesehenen Borddokumenten mitzuführen.

(3) Die Besatzung muß entsprechend ausgebildet sein und falls ein Außenlandeplatz benützt werden soll, die Vorschriften des Bestimmungsstaates, welche die Flüge von und nach Außenlandeplätzen regeln, kennen.

(4) Die Vertragsstaaten teilen einander ihre einschlägigen innerstaatlichen Vorschriften mit.

Artikel 8

(1) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können im Gebiet des anderen Staates wohnhaften Personen, die Bestimmungen dieses Abkommens verletzt haben oder gegen die wegen strafbarer Handlungen auf dem Gebiet des Bestimmungsstaates dort ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet worden ist, die Teilnahme an Ambulanzflügen auf ihrem Gebiet untersagen.

(2) Solche Verbote werden den zuständigen Behörden des anderen Vertragsstaates auf diplomatischem Weg mitgeteilt.

Artikel 9

(1) Die Luftfahrzeuge, die Besatzung und die beförderten Personen dürfen nicht bewaffnet sein.

destinazione per il loro uso temporaneo sono esenti da ogni diritto e tassa di importazione, senza procedure formali e senza il deposito di una cauzione. Altre merci, esclusi gli effetti personali, non possono essere trasportate.

2. Le provviste di bordo, ivi compresi i carburanti, le apparecchiature sanitarie ed i medicinali sono esenti da ogni diritto e tassa di importazione nella misura in cui vengono impiegati. In caso di mancato impiego devono essere riesportati.

3. Per i materiali che beneficiano delle agevolazioni indicate nei paragrafi 1. e 2. non trovano applicazione le disposizioni relative ai divieti e alle limitazioni del traffico merci internazionale.

4. Le rispettive Autorità di Polizia e di Dogana, a seguito della notifica del piano di volo nei termini previsti dall'articolo 4 si riservano il diritto, ove lo ritengano necessario, di effettuare i controlli previsti dagli ordinamenti interni.

Articolo 7

1. I voli di aeroambulanza da/per aviosuperfici potranno essere effettuati nello Stato di destinazione solo da piloti in possesso delle autorizzazioni richieste dallo Stato di origine.

2. Le autorizzazioni di cui al paragrafo 1 dovranno essere portate con sé dai piloti insieme ai documenti di bordo previsti dall'ordinamento dello Stato di origine.

3. Il personale di condotta del volo deve essere adeguatamente addestrato e conoscere, nel caso in cui si utilizzi un'aviosuperficie, le regolamentazioni dello Stato di destinazione che disciplinano i voli da/per aviosuperfici.

4. Gli Stati contraenti si comunicano reciprocamente le disposizioni interne in materia.

Articolo 8

1. Le competenti Autorità degli Stati contraenti possono interdire la partecipazione ai voli di aeroambulanza sul loro territorio a persone residenti sul territorio dell'altro Stato che non abbiano osservato le disposizioni del presente Accordo o nei confronti delle quali sia stato avviato un procedimento penale nel territorio dello Stato di destinazione per reati ivi commessi.

2. Tali divieti vengono comunicati alle competenti Autorità dell'altro Stato contraente attraverso i canali diplomatici.

Articolo 9

1. Gli aeromobili, il personale di condotta del volo e le persone trasportate devono essere disarmati.

1304 der Beilagen

5

(2) In den Luftfahrzeugen dürfen keine fest installierten oder beweglichen Vorrichtungen, Ausrüstungen oder Sensoren mitgeführt werden, mit denen Aufnahmen jeder Art gemacht werden können, ausgenommen Bordinstrumente, die zum Betrieb des Luftfahrzeuges erforderlich sind, sowie Geräte für die medizinische Betreuung.

Artikel 10

Jeder Vertragsstaat wird dem anderen Vertragsstaat vor Inkrafttreten dieses Abkommens eine vollständige Liste der Namen der Besatzung und der Luftfahrzeughalter übermitteln, die zur Durchführung von Flügen gemäß diesem Abkommen ermächtigt sind, wobei auch eintretende Veränderungen jeweils bekanntzugeben sind.

Artikel 11

(1) Jeder Vertragsstaat kann aus Gründen der öffentlichen Ordnung, der Sicherheit oder der Landesverteidigung die Anwendung der Bestimmungen dieses Abkommens gänzlich oder teilweise aussetzen. Hievon ist der andere Vertragsstaat unverzüglich auf diplomatischem Weg in Kenntnis zu setzen.

(2) Sofern aus den in Abs. 1 genannten Gründen eine zeitweilige Einschränkung der im vorliegenden Abkommen gewährten Erleichterungen erforderlich ist, wird dies den in Art. 5 genannten Behörden des anderen Vertragsstaates mitgeteilt.

Artikel 12

(1) Dieses Abkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden sobald als möglich in Rom ausgetauscht.

(2) Dieses Abkommen tritt am ersten Tag des dritten Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die Ratifikationsurkunden ausgetauscht wurden.

(3) Dieses Abkommen kann jederzeit schriftlich auf diplomatischem Wege gekündigt werden. Die Kündigung wird am ersten Tag des dritten Monats wirksam, der dem Monat folgt, in dem die Kündigung beim anderen Vertragsstaat eingelangt ist.

GESCHEHEN zu Wien, am 21. Februar 1989 in je zwei Urschriften in deutscher und italienischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen authentisch sind.

Für die Republik Österreich:
Alois Mock

Für die Italienische Republik:
Alessandro Quaroni

2. Sugli aeromobili non si dovranno portare mezzi, equipaggiamenti o sensori fissi o mobili atti ad effettuare rilevamenti di qualsiasi tipo esclusa la strumentazione di bordo necessaria per la navigazione aerea, ovvero gli apparecchi per l'assistenza medica.

Articolo 10

Ogni Stato contraente comunicherà all'altro Stato contraente, prima dell'entrata in vigore del presente Accordo, una lista completa dei nominativi del personale di condotta del volo e dei vettori aerei accreditati ad operare i servizi disciplinati dal presente Accordo e darà notizia di volta in volta delle variazioni.

Articolo 11

1. Ogni Stato contraente potrà temporaneamente sospendere, in tutto o in parte, l'applicazione del presente Accordo per motivi di sicurezza, di ordine pubblico e connessi alla Difesa Nazionale. Di ciò l'altro Stato contraente dovrà essere informato immediatamente tramite i canali diplomatici.

2. Laddove per gli stessi motivi sia necessaria una limitazione temporanea delle facilitazioni previste dal presente Accordo, essa dovrà essere comunicata alle Autorità dell'altro Stato contraente di cui all'art. 5.

Articolo 12

1. Il presente Accordo sarà soggetto a ratifica, lo scambio degli strumenti di ratifica avrà luogo nel più breve tempo possibile a Roma.

2. Il presente Accordo entrerà in vigore il primo giorno del terzo mese successivo al mese in cui avrà avuto luogo lo scambio degli strumenti di ratifica.

3. Il Presente Accordo potrà essere denunciato per iscritto in qualsiasi momento per via diplomatica. Esso cesserà di essere in vigore il primo giorno del terzo mese successivo all'avvenuta denuncia.

FATTO a Vienna il 21 febbraio 1989 in due originali in lingua tedesca e italiana, entrambi i testi facenti ugualmente fede.

Per la Repubblica d'Austria:
Alois Mock

Per la Repubblica Italiana:
Alessandro Quaroni

VORBLATT

Problem:

Der Zollflugplatzzwang nach § 171 Abs. 1 des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988, und die wegen des militärischen Sperrgebietes in den italienischen Grenzregionen nur unzureichende und noch dazu bewilligungspflichtige Anzahl von Außenlandeplätzen haben sich in der Praxis bei Ambulanzflügen als unzulänglich erwiesen und zu Verzögerungen bei der Bergung und beim Abtransport von Verletzten oder Schwerkranken geführt.

Ziel:

Die Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung von grenzüberschreitenden Ambulanzflügen. Österreichische Notarzt- und Rettungshubschrauber bzw. Kleinflugzeuge dürfen ohne Grenz- und Zollkontrolle auf direktem Wege zum Einsatzort in Italien fliegen.

Inhalt:

Das Abkommen hat folgende Regelungsschwerpunkte:

- Einschränkung auf Grenzregionen und bestimmte Lande- und Flugplätze;
- Befreiung von der Verpflichtung zur Mitführung von Reisedokumenten;
- Ausnahme der Ambulanzflüge vom Zollflugplatzzwang;
- Bestimmungen über Qualifikationserfordernisse bei Piloten und Besatzungen;
- Regelungen hinsichtlich der Flugpläne, Luftstraßen und gegenseitigen Mitteilungen;
- Verbot des Mitführens von Waffen und optisch-photographischen oder elektronischen Aufnahmegeräten;

Alternative:

Beibehaltung des derzeitigen, für die Bergung und den Abtransport von Verletzten oder Schwerkranken in die für die Behandlung nach Berg- und Skiunfällen hochspezialisierten Innsbrucker Kliniken abträglichen Zustandes.

Konformität mit EG-Recht:

Ist gegeben.

Kosten:

Kosteneinsparungen durch die Erleichterung und Beschleunigung der Durchführung von Ambulanzflügen.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Das vorliegende Abkommen enthält gesetzändernde und Gesetzesergänzende Bestimmungen und bedarf daher der Genehmigung durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG. Das Abkommen ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich und erfordert deshalb keine Beschlussfassung gemäß Art. 50 Abs. 2 B-VG. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen und hat nicht politischen Charakter.

Einer Zustimmung des Bundesrates im Sinne des Artikels 50 Abs. 1, 2. Satz B-VG bedarf es nicht, da keine Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden.

Der Regelungsbereich des Abkommens fällt in die Zuständigkeit der EG-Mitgliedstaaten, weshalb sich die Frage der Konformität mit EG-Recht mangels EG-interner Regelungen nicht stellt.

Auf Grund dieses Abkommens dürfen Notarzt- und Rettungshubschrauber bzw. Kleinflugzeuge auf direktem Weg ohne vorherige Grenz- und Zollkontrolle zum Einsatzort fliegen. Um die Durchführung von Ambulanzflügen zu erleichtern und zu beschleunigen, stehen diesen Luftfahrzeugen nunmehr außer den Zivilflugplätzen und den für den zivilen Verkehr geöffneten Militärflugplätzen zusätzlich auch zahlreiche Hubschrauberlande-, Wasserflug- und Außenlandeplätze in den Regionen entlang der gemeinsamen Staatsgrenze zur Landung zur Verfügung.

Das Abkommen trägt vor allem einem langjährigen Anliegen von Nord- und Südtirol Rechnung, beim Abtransport von Schwerverletzten und Schwerverkranken in die für die Behandlung nach Berg- und Skiunfällen hochspezialisierten Innsbrucker Kliniken Verzögerungen, durch welche Gesundheit und Leben der Betroffenen gefährdet werden, in Zukunft zu vermeiden.

Nach den Vorschriften des Zollgesetzes 1988, BGBl. Nr. 644/1988 (§ 171 Abs. 1), hat der Abflug eines Luftfahrzeuges in das Zolllausland von einem Flugplatz zu erfolgen, auf dem sich ein Zollamt befindet oder auf dem durch Bewilligung einer Abfertigung außerhalb des Amtsplatzes für die

Zollabfertigung Vorsorge getroffen ist (Zollflugplatz). Ebenso dürfen aus dem Zolllausland in das Zollgebiet eingeflogene Luftfahrzeuge nur auf einem Zollflugplatz landen. Ausnahmen vom Zollflugplatzzwang bestehen nur bei Ein- und Abflügen ausschließlich zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen.

Diese Vorschriften haben sich bei Ambulanzflügen in der Praxis als unzulänglich erwiesen. Das vorliegende Abkommen trägt daher diesem Umstand Rechnung und sieht vor, daß Ambulanzflüge auch außerhalb von und nach Zollflugplätzen durchgeführt werden dürfen.

Da die Ambulanzflüge in Italien praktisch überwiegend in militärischen Luftsperrgebieten durchgeführt werden müssen, erklärt sich daraus der restriktive Charakter verschiedener Regelungen des Abkommens.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1, Ziffer 1:

Die Definition des **Ambulanzfluges** im Abkommen entspricht nicht der Definition im § 2 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsverordnung (ZARV), BGBl. Nr. 126/1985, wonach Ambulanzflüge Flüge zur Beförderung von bereits ärztlich versorgten, schwerkranken oder schwerverletzten Personen oder von Notfallpatienten von einer Krankenanstalt in eine andere sind. Das Abweichen im gegenständlichen Abkommen von der Definition der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsverordnung 1985 war notwendig, weil die italienische Delegation kompromißlos darauf bestand. Das gegenständliche Abkommen ist deshalb hinsichtlich der Definition des Ambulanzfluges Gesetzes-(verordnungs-)ändernd.

Zu Artikel 1, Ziffer 4:

Die Definition des „Außenlandeplatzes“ als Fläche, die **nicht** als Flugplatz (darunter fällt auch der — ständig benützbare — Hubschrauberlandeplatz und Wasserflugplatz) gewidmet ist, stimmt

hinsichtlich der **Widmung** von Land- und Wasserflächen für Abflug und für Landung von Luftfahrzeugen mit den entsprechenden österreichischen Regelungen überein. Die Widmung erfolgt gemäß § 68 Abs. 1 des Luftfahrtgesetzes (LFG), BGBl. Nr. 253/1957 in der derzeit geltenden Fassung, durch die Zivillflugplatz-Bewilligung und ist ein wichtiges Kriterium des Flugplatzes; dadurch unterscheidet er sich vom Außenlandeplatz (Halbmayer-Wiesenwasser, das Österreichische Luftfahrtrecht, Anmerkungen zu § 58 LFG).

Während in Österreich alle in den Grenzregionen liegenden Außenlandeplätze — die den Abflug und die Landung von Luftfahrzeugen (deren Bauart und technische Ausrüstung dies gestattet) zulassen — angefliegen werden können (mit Bewilligung des Landeshauptmannes gemäß § 9 LFG bzw. bewilligungsfrei in den Fällen des § 10 LFG), dürfen in Italien nur jene Außenlandeplätze benützt werden, die als solche bewilligt worden sind. Eine vollständige Liste der in Italien bewilligten Außenlandeplätze wurde Österreich noch vor Unterzeichnung des vorliegenden Abkommens bekanntgegeben.

Zu Artikel 2:

Durch Absatz 2 wird für Ambulanzflüge eine Ausnahme vom Zollflugplatzzwang geschaffen, der nach § 171 Abs. 1 Zollgesetz 1988 ansonsten besteht. Diese Bestimmung ist daher gesetzändernd.

Zu Artikel 3 Abs. 1:

Die im Rahmen von Ambulanzflügen eingesetzten Besatzungen, Sanitätspersonal und beförderten Personen benötigen für den Grenzübergang zwischen den Vertragsstaaten keine Reisedokumente. Nach geltendem österreichischem Recht (§ 3 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 des Paßgesetzes 1969 idGF) wäre auch ein Grenzübergang ohne Reisedokument für den genannten Personenkreis möglich, da dies als den internationalen Gepflogenheiten entsprechend gewertet werden müßte. Die ausdrückliche Bestimmung dieses Abkommens geht jedoch vor.

Zu Artikel 3 Abs. 2:

Die Ausführungen im Abs. 1 finden auch auf die Begleiter des Verletzten oder Schwerkranken Anwendung.

Zu Artikel 3 Abs. 3:

Es ist erforderlich, daß die Grenzkontrollbehörden bzw. Grenzkontrollorgane des anderen Vertragsstaates zumindest nach Durchführung des Fluges davon informiert werden, welche Personen in diesen Staat eingereist sind.

Als „Polizeibehörden“ im Sinne dieses Artikels ist die jeweils zuständige Sicherheitsdirektion zu verstehen, die allenfalls das Weitere zu veranlassen hat.

Zu Artikel 3 Abs. 4:

Die Verlegung von Verletzten oder Schwerkranken in den anderen Vertragsstaat erfolgt zu dem einzigen Zweck, diese Personen dort einer medizinischen oder Rehabilitationsbehandlung zuzuführen. Es ist wohl selbstverständlich, daß diese Personen nach Durchführung der Behandlung wieder in den anderen Vertragsstaat zurückkehren. Diese Verpflichtung wird mit dieser Bestimmung eingegangen, wobei auch auf die zwischenzeitliche Verpflichtung zur Besorgung eines Reisedokumentes bewußt verzichtet wird.

Von der Rücknahmeverpflichtung sind jene Personen ausgenommen, die Staatsbürger des Staates sind, in den sie gebracht worden waren, oder die dort eine gültige Aufenthaltsberechtigung besitzen. Letzteres kann nur für jenen Zeitpunkt verstanden werden, zu dem die Überstellung zwecks Behandlung erfolgte, nicht aber den, zu dem allenfalls die Rückstellung in Frage käme. Maßgebend für die Beurteilung der gültigen Aufenthaltsberechtigung ist sohin der Zeitpunkt der Überstellung zwecks Behandlung, unabhängig vom aufenthaltsrechtlichen Status nach Beendigung derselben.

Zu Artikel 4 Abs. 1:

Unter Bekanntgabe des ICAO-Flugplanes ist zu verstehen, daß die gemäß § 27 der Luftverkehrsregeln (LVR), BGBl. Nr. 56/1967 idGF, für den konkreten Flug in Betracht kommenden — im § 26 der LVR bezeichneten — Flugplanangaben in einer bestimmten Reihenfolge zu übermitteln sind.

Welche Flugplanangaben für einen konkreten Flug in Betracht kommen, richtet sich vor allem danach, ob der Flug nach den Sichtflugregeln oder den Instrumentenflugregeln durchgeführt werden soll. Nähere Ausführungen dazu können dem Durchführungserlaß der Obersten Zivilluftfahrtbehörde zu den Luftverkehrsvorschriften (LVE) — besonders den Ausführungen zu den §§ 26 und 27 der LVR sowie dem LVE-Anhang zu dem § 24 ff. der LVR — entnommen werden (veröffentlicht im Österreichischen Nachrichtenblatt für Luftfahrer, Seite 22-0 ff.).

Die Flugplanangaben müssen durch die im vorliegenden Abkommen vorgeschriebenen Angaben (Artikel 4 Abs. 3 lit. a bis d) ergänzt werden. Sollten Namen und Personalien der beförderten Personen zum Zeitpunkt der Flugplanabgabe noch nicht bekannt sein, so besteht gemäß Artikel 3 Abs. 3 des Abkommens die Möglichkeit, diese den Polizeibehörden des anderen Vertragsstaates unver-

züglich nach Durchführung des Ambulanzfluges mitzuteilen.

Zu Artikel 4 Abs. 2:

Im ersten italienischen Abkommensentwurf war noch vorgesehen, daß Ambulanzflüge innerhalb der bestehenden Luftstraßen und Korridore durchgeführt werden müssen. Damit wäre zB ein direkter Einflug von Osttirol nach Südtirol wegen der hohen Untergrenze der Luftstraße G 37 (Luftstraßenuntergrenze 16 000 ft) unmöglich oder medizinisch nicht vertretbar geworden.

Im vorliegenden Abkommen wurde schließlich bestimmt, daß Ambulanzflüge auch unterhalb der Luftstraßen durchgeführt werden dürfen. In Betracht kommen die Lufträume unterhalb der Luftstraßen A 12, G 37 und G 373.

Zusätzlich wurden von italienischer Seite zu dem bestehenden Sichtflugkorridor durch das Kanaltal noch weitere Korridore für die Benützung durch Ambulanzflüge in Aussicht gestellt. Sie werden Österreich auf diplomatischem Wege bekanntgegeben werden. Sie dürfen allerdings nur benützt werden, falls die Luftstraßen nicht befliegen werden können.

Besonders wäre darauf hinzuweisen, daß ein Ambulanzflug solange wie möglich in den Luftstraßen bzw. Korridoren durchzuführen ist, sodaß die darauffolgende Flugstrecke zum Außenlandeplatz außerhalb dieser Luftstraßen oder Korridore so kurz wie möglich ist.

Da in Österreich keine Vorschriften existieren, daß nur entlang bestehender Luftstraßen geflogen werden darf, gelten die oben angeführten Restriktionen nur im italienischen, nicht jedoch im österreichischen Luftraum (arg. „— soweit dies die Vorschriften des Bestimmungsstaates vorsehen —“).

Zu Artikel 4 Abs. 3:

Die darin geforderten Daten sind nicht nur vom flugpolizeilichen Gesichtspunkt erforderlich, sondern auch für die Durchführung der Grenzkontrolle oder zumindest die Information der Grenzkontrollorgane nach Durchführung des Fluges im Sinne des Art. 3 Abs. 3.

Zu Artikel 5 Abs. 1:

Der Flugplan muß vor Durchführung eines Ambulanzfluges der Behörde des Bestimmungsstaates (Artikel 4 Abs. 1 des vorliegenden Abkommens) bekanntgegeben werden. Die Bezirkskontrollstellen (area control centre — ACC) Wien und Padova wurden deshalb als Empfangsstellen für die Flugplanangaben ausgewählt, weil beide Dienststel-

len 24 Stunden Dienst versehen und durch eine direkte Telefonleitung untereinander verbunden sind. Ein zwischen den beiden Bezirkskontrollstellen bereits bestehendes Koordinationsverfahren wird im Hinblick auf das vorliegende Abkommen ergänzt werden. Innerhalb Österreichs wird von der ACC-Wien (als Außenstelle der Luftfahrtbehörde Bundesamt für Zivilluftfahrt) die Weiterleitung der an sie übermittelten Flugplandaten an die anderen betroffenen inländischen Dienststellen (zB BMF, BMI, BMLV) übernommen werden.

Zu Artikel 5 Abs. 2:

Sofern ein Ambulanzflug nach den **Instrumentenflugregeln** durchgeführt werden soll, muß zwischen der Bekanntgabe der Flugplandaten an die ACC des Bestimmungsstaates und dem Abflug eine Frist von 30 Minuten eingehalten werden. Gemäß den Richtlinien der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation (ICAO) wäre eine Frist von 60 Minuten einzuhalten. Bei einem Ambulanzflug nach **Sichtflugregeln** entfällt diese Frist. Österreich ist Mitglied der ICAO und des entsprechenden Abkommens. Da die in seinem Rahmen vorgesehene Frist durch das vorliegende Abkommen herabgesetzt wird, dürfte auch dies als gesetzesändernd zu qualifizieren sein.

Zu Artikel 5 Abs. 3:

Der „für den Flug Verantwortliche“ wird in der Regel der verantwortliche Pilot sein. Bei Militärluftfahrzeugen wäre denkbar, daß ein allenfalls mitfliegender „Flugzeugkommandant“, der nicht Pilot ist, die Funktion des für den Flug Verantwortlichen ausübt.

Soweit im vorliegenden Abkommen nichts anderes bestimmt ist, sind die verlautbarten Verfahren und örtlichen Vorschriften einzuhalten.

Gemäß § 19 Abs. 1 der Luftverkehrsregeln, BGBl. Nr. 56/1967, „sind beim Anfliegen, Überfliegen oder Abfliegen von Flugplätzen die mit Rücksicht auf die Sicherheit der Luftfahrt und zur Verminderung von Lärmbelästigungen gegebenenfalls **aufgetragenen Verfahren** einzuhalten“. Diese aufgetragenen Verfahren werden in luftfahrtüblicher Weise (Luftfahrthandbuch, NOTAM) verlautbart.

Als **örtliche Vorschriften** kämen zB örtliche Luftraumbeschränkungsgebiete gemäß §§ 3 bis 6 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, in Betracht.

Umstände, die mit der Sicherheit des Luftfahrzeuges und der an Bord befindlichen Personen zusammenhängen, können jedoch den für den Flug Verantwortlichen zwingen, von Verfahren abzuweichen oder Vorschriften zu verletzen. Derartige Abweichungen oder Verletzungen müssen jedoch **unverzüglich** der ACC des Bestimmungsstaates gemeldet werden.

Zu Artikel 6:

Die Absätze 1 bis 3 enthalten Erleichterungen zur Durchführung des Abkommens auf dem Gebiet des Zollrechts und der Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen. Sie sind gesetzändernd.

Zu Artikel 6 Abs. 4:

Gemäß § 8 Abs. 1 Grenzkontrollgesetz 1969 ist die zur Durchführung der Grenzkontrolle sachlich zuständige Behörde 1. Instanz die Bezirksverwaltungsbehörde, im örtlichen Wirkungsbereich einer Bundespolizeibehörde diese.

Zu Artikel 7 Abs. 1:

Auf Grund der italienischen Bestimmungen über Außenlandeplätze ist ein Flugbetrieb auf Außenlandeplätzen nur solchen Piloten erlaubt, die eine besondere Berechtigung dafür haben. Derartige „besondere Berechtigungen für die Benützung von Außenlandeplätzen“ gibt es jedoch in Österreich nicht. Gemäß § 3 der Zivilluftfahrzeug-Ambulanz- und Rettungsverordnung (ZARV), BGBl. Nr. 126/1985, müssen bei Ambulanzflügen eingesetzte Piloten zumindest Inhaber von **Berufspiloten-** bzw. **Berufs-Hubschrauberpilotenscheinen** sein und über eine ausreichende Erfahrung in der Durchführung von Außenlandungen und Außenabflügen auch unter ungünstigen Wetterbedingungen und unter schwierigen örtlichen Verhältnissen verfügen. Zusätzlich muß bei Ambulanzflügen mit Motorflugzeugen die Flugbesatzung zumindest aus einem verantwortlichen und einem zweiten Piloten bestehen, die Inhaber von gültigen **Instrumentenflugberechtigungen** sein müssen.

Zu Artikel 7 Abs. 2:

Soweit bei Durchführung von Ambulanzflügen die Luftfahrzeuge von Österreich aus eingesetzt werden (somit Österreich der „Herkunftsstaat“ ist), sind die im § 3 ZARV angeführten Dokumente-Berechtigungen zusammen mit den übrigen im Artikel 29 des Abkommens über die Internationale Zivilluftfahrt (AIZ), BGBl. Nr. 138/1971, angeführten Papieren für Luftfahrzeuge, welche in der internationalen Luftfahrt verwendet werden, mitzuführen.

Zu Artikel 7 Abs. 3 und 4:

Zusätzlich wird in dem Abkommen — dem Wunsch Italiens entsprechend — besonders darauf hingewiesen, daß die Besatzung entsprechend ausgebildet sein muß und verpflichtet ist, die Vorschriften des Bestimmungsstaates über Flüge von und nach Außenlandeplätzen zu kennen. Die

diesbezüglichen italienischen Vorschriften werden in luftfahrtüblicher Weise verlautbart werden. Da in Österreich keine Vorschriften bestehen, welche die Benützung von Außenlandeplätzen regeln, wurden „Allgemeine Sicherheitshinweise“ erarbeitet, deren Beachtung bei Durchführung von grenzüberschreitenden Ambulanzflügen nahegelegt wird. Grundlage für diese Sicherheitshinweise bilden die Hinweise zur Vollziehung der Bestimmungen der §§ 9 und 10 LFG über Außenlandungen und Außenabflüge (LHE) sowie übliche Auflagen bei Erteilung von Außenlandebewilligungen. Eine Verlautbarung dieser Sicherheitshinweise ist vorgesehen, sie lauten wie folgt:

1. Als Außenlandung gilt auch jeder Schwebeflug mit Hubschraubern in Bodennähe außerhalb eines Flugplatzes (zB zum Aufnehmen oder Absetzen von Lasten).
2. Es obliegt dem verantwortlichen Piloten, die Benützbarkeit des für die Außenlandung vorgesehenen Geländes zu überprüfen.
3. Außenlandungen im unmittelbaren Bereich von öffentlichen Verkehrsflächen und Transportanlagen sollen möglichst vermieden werden.
4. Außenlandungen auf Eisflächen von Seen können nur in den Ausnahmefällen in Betracht kommen, in denen durch langjährige Erfahrung und Messungen sowie durch den Flugbetrieb begleitende Beobachtung und Messungen vor allem die Tragfähigkeit der Eisdecke (unter Berücksichtigung des Landestoßes mit zehnfacher Sicherheit) gewährleistet erscheint.
5. Lärmbelästigungen sind nach Möglichkeit zu vermeiden; insbesondere sind Flugwege und -höhen so zu wählen, daß übermäßige Störungen für Wohngebiete, Spitäler, Schulen und ähnliche Anstalten unterbleiben.
6. Bei Einsatz eines Piloten ohne Bodenpersonal auf einem Außenlandeplatz ist zu beachten, daß
 - unbeteiligte Dritte derart ferngehalten werden, daß sie nicht zu Schaden kommen können und
 - das verwendete Luftfahrzeug mit einer eigenen Startanlage in Betrieb gesetzt werden kann, damit der Motor nicht von einer außerhalb des Pilotensitzes befindlichen Person angeworfen werden muß und keine Bremsklötze oder Belastungsgewichte erforderlich sind.
7. Besonders hingewiesen wird auf die Verpflichtung zur Einhaltung der festgelegten Verfahren für Sichtflüge in Kontrollzonen, Sichtflugbereichen in Nahkontrollbezirken, militärischen Ausnahmebereichen und in dem Bereich des unteren bzw. oberen Kontrollbezirkes über Flugfläche 190. Weiters zu beachten sind auch die Bestimmungen über Luftraumbeschränkungsgebiete.

Zu Artikel 8 Abs. 1:

Diese Bestimmung ermöglicht es den Behörden der Vertragsstaaten, Personen, die im Gebiet des anderen Vertragsstaates wohnhaft sind, unter bestimmten Voraussetzungen die Teilnahme an Ambulanzflügen auf ihrem Gebiet zu untersagen.

Zu Artikel 9 Abs. 1:

Hinsichtlich des Begriffes „Waffe“ gelten die jeweiligen waffenrechtlichen Bestimmungen der Vertragsstaaten.

Zu Artikel 9 Abs. 2:

Gemäß Artikel 36 des AIZ können die Vertragsstaaten den Gebrauch photographischer Apparate an Bord von über ihrem Gebiet befindlichen Luftfahrzeugen verbieten oder regeln. Dem Wunsch Italiens entsprechend wurde in das vorliegende Abkommen eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Neben allenfalls zum Betrieb erforderlichen Bordinstrumenten wurden nur Geräte für die medizinische Betreuung (zB Röntgenapparate, Ultraschallgeräte) ausgenommen.

Zu Artikel 10:

Um eine vollständige Liste der Namen der Besatzungen und der Luftfahrzeughalter übermit-

teln zu können, wird vom Bundesamt für Zivilluftfahrt mit den in Betracht kommenden österreichischen Luftfahrzeughaltern Kontakt aufzunehmen sein.

Zu Artikel 11:

Artikel 11 beinhaltet ein abgestuftes Aussetzungsverfahren. Bei den Verhandlungen wurde auf österreichischen Wunsch die Sistierungsklausel aufgenommen. Eine Aussetzung der Anwendung der Vertragsbestimmungen sollte jedoch nur bei Vorliegen einer Krisensituation in Betracht gezogen werden. Auf Wunsch der italienischen Delegation wurde in das Abkommen auch eine vorübergehende Einschränkung einzelner Erleichterungen des Abkommens aufgenommen. **Zeitweilige Einschränkungen** könnten möglich werden, weil aus den im Abs. 1 angeführten Gründen für eine bestimmte Zeit ein Korridor nicht benützt werden kann oder bestimmte Außenlandeplätze nicht zur Verfügung stehen. Eine **teilweise Aussetzung** würde eintreten, wenn beispielsweise nur einige Bestimmungen des Abkommens (zB die Erleichterung für Suchflüge in Artikel 5 Abs. 2 des Abkommens) nicht mehr angewendet werden sollten. Diese zeitweilige Einschränkung sollte daher auch nur den in Artikel 5 Abs. 1 genannten Behörden mitgeteilt werden.